



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 23. März 1966

1 Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 66	Gesetz über die Besteuerung der Handwerker	71

Gesetz über die Besteuerung der Handwerker.

Vom 16. März 1966

Um die Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Handwerker anzupassen und die Initiative der Handwerker zur Steigerung der Produktions-, Reparatur- und Dienstleistungen weiter zu fördern, wird folgendes Gesetz beschlossen:

L

Steuerpflicht

§ 1

Handwerker

(1) Individuell arbeitende Handwerker (nachstehend als Handwerker bezeichnet) entrichten von ihren Erträgen aus handwerklicher Tätigkeit eine Handwerkssteuer.

(2) Als Handwerker gilt, wer auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) und des Gesetzes vom 12. März 1958 zur Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 261) in der Handwerksrolle eingetragen ist.

§ 2

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht als Handwerker nach diesem Gesetz beginnt bzw. endet mit dem Tag der Wirksamkeit der Eintragung bzw. Löschung in der Handwerksrolle.

II.

Besteuerung der Erträge aus handwerklicher Tätigkeit

§ 3

Handwerksteuer

(1) Die Handwerksteuer setzt sich zusammen aus der Gewinnsteuer, der Umsatzsteuer und der Lohnsummensteuer. Eine Vermögensteuer auf das handwerkliche Betriebsvermögen wird nicht erhoben.

(2) Besteuerungsgrundlagen der Handwerksteuer sind:

- für die Gewinnsteuer der Gewinn;
- für die Umsatzsteuer die Einnahmen aus Lieferungen und Leistungen, sofern die Umsatzsteuer Bestandteil des Preises hierfür ist;
- für die Lohnsummensteuer die Lohnsumme, die an Beschäftigte im Handwerksbetrieb gezahlt wird.

(3) Die Handwerksteuer wird für das Kalenderjahr erhoben.

§ 4

Gewinn

(1) Gewinn aus einem Handwerksbetrieb ist der innerhalb eines Kalenderjahres erzielte Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben unter Berücksichtigung der Änderungen im Bestand an Material, Halbfertig- und Fertigerzeugnissen, Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Betriebseinnahmen sind Einnahmen, die für Lieferungen oder Leistungen des Handwerksbetriebes erzielt wurden. Die Entnahmen von Waren für private Zwecke sind mit dem Einzelhandelsabgabepreis als Betriebseinnahmen zu behandeln.

(3) Betriebsausgaben sind Ausgaben, die durch den Handwerksbetrieb verursacht werden und steuerlich abzugsfähig sind.

(4) Die Bestandsänderungen ergeben sich aus dem Vergleich der Bestände am Ende des Jahres mit den Beständen am Ende des Vorjahres. Dabei sind zu bewerten:

- Material (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Teile sowie Handelswaren) mit den Anschaffungskosten;
- Halbfertigerzeugnisse mit den Anschaffungskosten des darin enthaltenen Materials;